

Revision des Medizinalberufegesetzes: Ende gut, alles gut?

Jürg Schlup^a, Christoph Hänggeli^b

^a Dr. med., Präsident der FMH

^b Rechtsanwalt, Geschäftsführer des SIWF



Knapp vier Jahre nach Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Medizinalberufegesetzes (MedBG) haben die eidgenössischen Räte die Vorlage am 20. März 2015 endgültig verabschiedet. Zeit, Bilanz zu ziehen. Hat sich der Aufwand in Form harter Überzeugungsarbeit mit unzähligen Stellungnahmen, Sitzungen, Hearings und Medienmitteilungen gelohnt? Ja, auf jeden Fall.

Dem SIWF und der FMH ist es mit Unterstützung der anderen Berufsorganisationen Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO, ChiroSuisse, pharmaSuisse und der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST gelungen, im langwierigen Gesetzgebungsprozess zwei wichtige Anliegen des Patientenschutzes zu verankern. Für die Aufnahme einer Berufstätigkeit in der Schweiz müssen alle Medizinalpersonen inskünftig folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Registrierung im offiziellen Medizinalberuferegister, welche insbesondere die amtliche Überprüfung ausländischer Diplome sicherstellt
- Nachweis der für die jeweilige Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse

Ein starkes Zeichen für mehr Patientensicherheit: Alle ausländischen Arzt diplome werden in Zukunft amtlich überprüft und registriert.

Diese bisher auf die selbständigen Medizinalpersonen beschränkten Bedingungen für die Berufsausübung gelten neu auch für alle angestellten Ärztinnen und Ärzte. Die damit einhergehende Ausweitung des Geltungsbereichs des MedBG kommt einem Quantensprung gleich. Neben den Patienten sind es vorab die Spitäler, denen die obligatorische Registrierung von Nutzen ist: Bei der Rekrutierung ausländischer Arbeitskräfte entfällt die schwierige Überprüfung der

Diplome, welche nun zentral von der Medizinalberufekommission vorgenommen wird. Öffentlichkeit und Arbeitgeber dürfen sich auf den Registereintrag verlassen. Dies gilt für die eingetragenen Diplome wie auch für die angegebenen Sprachkenntnisse gleichermaßen. Vermeintliche Medizinalpersonen, welche ohne bzw. mit gefälschten Papieren Patienten gefährden und ungehindert von Kanton zu Kanton ziehen, gehören der Vergangenheit an. Ebenso Ärzte, welche sich mangels genügender Kenntnisse einer Landessprache mit ihren Patienten nicht verständigen können.

Der Bundesrat ist nun gefordert, die Sprachkompetenz effektiv und unbürokratisch in der Verordnung umzusetzen.

Ende gut, alles gut? Mitnichten. Sowenig eine Schwalbe den Frühling macht, sowenig ändert ein Gesetzestext unmittelbar den Missstand. Der Teufel liegt bekanntlich im Detail und die Ausführungsbestimmungen obliegen der Verordnungskompetenz des Bundesrates. Die harten Auseinandersetzungen zwischen Ständerat und Nationalrat lassen indes hoffen, dass der Bundesrat die gesetzlich geforderte Sprachkompetenz weder zum Papiertiger verkommen lässt noch als Bürokratiemonster ausgestaltet wird. Letzteres lässt sich beispielsweise vermeiden, indem alle Inhaber eines Arzt diploms aus dem deutschen, französischen oder italienischen Sprachraum von jedem weiteren Nachweis befreit sind. Bei den im einstelligen Prozentbereich liegenden übrigen Medizinalpersonen ist hingegen ein überprüfbarer Beleg für die Sprachkompetenz zu fordern. Sollte die Erarbeitung des Ordnungsrechts ebenso erfolgreich verlaufen wie die vierjährige Gesetzesrevision, dürfen wir irgendwann im Jahr 2016 auf das Erreichen eines echten Meilensteins in der Gesundheitspolitik anstossen!